

Kontakt Stefan Abrecht
Tel. +41 61 285 22 22
E-Mail stefan.abrecht@ak40.ch
Datum 28. August 2020

Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Herrn Bundesrat Dr. A. Berset
familienfragen@bsv.admin.ch

VERNEHMLASSUNG

betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen. Die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel ist eine zwischenberufliche Verbandsausgleichskasse mit angeschlossenen Firmen aus Gewerbe, Industrie und Handel. Sie führt eine Familienausgleichskasse gemäss Art. 14 lit. c FamZG, welche pro Jahr Zulagenleistungen im Betrag von CHF 216 Mio. für 80'000 Kinder resp. Auszubildende in allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz entrichtet. Damit gehört sie zu den grössten Familienausgleichskassen des Landes.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlönnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat seinerzeit gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kanton Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der *vollständige* Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung bei Ermessensentscheiden oder in Grenzfällen für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, ***kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet***. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der hiavor aufgezeigten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

**AUSGLEICHSKASSE
ARBEITGEBER BASEL**



Stefan Abrecht
Direktor

Dossier

Mitglied-Nr

AHV-Nr

Kontaktperson Stefan Spicher

Durchwahl 044 315 58 10

E-Mail ste045@aza.ch

Zürich 8. Juli 2020

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die private Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber (FZA) wurde im Jahr 1959 mit der Einführung des zürcherischen Kinderzulagengesetzes als Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB gegründet, mit dem Zweck, für die Betriebe, die der Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber (AZA) angeschlossen sind, auch die Familienzulagenordnung durchzuführen. Gründerorganisation und damit Trägerin von AZA und FZA ist die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen (VZA). Seit 2009 ist die FZA in sämtlichen Kantonen anerkannt und setzt alle 26 kantonalen Zulagenordnungen um.

Vor diesem Hintergrund machen wir gerne von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlohnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. November 2017 gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kanton Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen (Inkrafttreten 1.1.2021) und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, **kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet**. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der dargelegten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

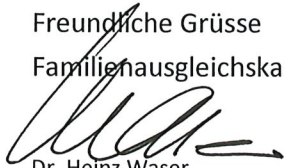
Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Waser', written in a cursive style.

Dr. Heinz Waser
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Spicher', written in a cursive style.

Stefan Spicher
Geschäftsleiter

Betrifft

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, Vernehmlassung

Kontakt

Christina Vettas, cvettas@spida.ch

Datum

18.08.2020

spida.

Spida **Familienausgleichskasse** Postfach CH-8044 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Spida

Familienausgleichskasse

Bergstrasse 21

Postfach

CH-8044 Zürich

Telefon 044 265 50 50

Fax 044 265 53 53

info@spida.ch

www.spida.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) / Stellungnahme der Spida Familienausgleichskasse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung am 29. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Vor-entwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit, von der wir gerne Gebrauch machen.

Die Spida Sozialversicherungen führen unter einem Dach eine AHV-Verbandsausgleichskasse, eine Familienausgleichskasse sowie eine Personalvorsorgestiftung. Die Spida Familienausgleichskasse wurde von den drei Verbänden EIT.swiss, suissetec und Gebäudehülle Schweiz gegründet und ist in allen Kantonen tätig, mit Ausnahme des Kantons Genf. Die Firmen aller drei Verbände der Baunebenbranche beschäftigen überdurchschnittlich viele jüngere Arbeitnehmende mit Kindern.

1. Ausgangslage

Gemäss dem geltenden Recht können die Kantone einen Lastenausgleich einführen. Aktuell kennen bereits elf Kantone für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich. Einige Kantone haben einen teilweisen Lastenausgleich eingeführt, andere wiederum kennen keinen Lastenausgleich.

Mit der Gesetzesänderung, die auf die Motion Baumann zurückgeht, soll sichergestellt werden, dass in allen Kantonen die Familienzulagen von allen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden zu gleichen Teilen finanziert werden. Deshalb sollen auf Gesetzesebene alle Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich einzuführen.

2. Beurteilung der Vorlage

2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Höhe der Familienzulagen wird von den Kantonen festgesetzt und unterscheidet sich von Kanton zu Kanton erheblich. Für die Finanzierung dieser Leistungen setzt die jeweilige Familienausgleichskasse die Höhe der Arbeitgeberbeiträge fest.

Die grossen Unterschiede der Beitragssätze haben ihren Grund in den strukturellen Unterschieden der angeschlossenen Arbeitgeber. Familienausgleichskassen von Branchen mit Arbeitnehmenden im hohen Lohnsegment und geringem Kinderanteil können mit tiefen Beitragssätzen die kantonal vorgeschriebenen Leistungen finanzieren. Familienausgleichskassen von Branchen mit jüngeren Arbeitnehmenden und somit eher tieferen Lohnsummen und gleichzeitig vielen leistungsberechtigten Kindern sind hingegen gezwungen, höhere Beiträge zu erheben, um die Finanzierung der Familienzulagen in derselben Höhe sicherzustellen.

Weder die jeweilige Familienausgleichskasse noch die angeschlossenen Arbeitgeber können diese Rahmenbedingungen beeinflussen. Die Tatsache, dass strukturelle Unterschiede zu stark variierenden Beiträgen für die Arbeitgeber verschiedener Branchen führen, ist nicht mit dem Grundgedanken einer Sozialversicherung zu vereinbaren und steht im Widerspruch zum Solidaritätsprinzip, auf dem die Sozialversicherungszweige basieren.

Die gegenwärtigen Differenzen bei den Beitragssätzen belohnen nicht die Familienausgleichskassen mit der effizientesten Verwaltung, sondern jene mit den günstigsten Risiken.

Diese ungleichmässige Belastung aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den Familienausgleichskassen in den jeweiligen Kantonen auszugleichen, ist das Ziel des Lastenausgleichs. Dieses Ziel unterstützen wir.

2.2 Bedeutung der von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen

Die von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sind eine der drei gesetzlich vorgesehenen Kategorien. Die Verbandsausgleichskassen sind regelmässig in zahlreichen Kantonen tätig.

Teilweise wird das Argument ins Feld geführt, dass „nicht rentable“ Familienausgleichskassen von den Verbandsausgleichskassen nicht weitergeführt werden sollen. Diese Argumentation ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen abzulehnen:

Zum einen würde dies dem anerkannten und etablierten Grundsatz des „one stop shop“, wonach die Arbeitgeber alle Sozialversicherungen bei derselben Kasse abrechnen können, zuwiderlaufen. Zudem würde sich der administrative Aufwand für die Arbeitgeber massiv erhöhen und die Arbeitgeber könnten nicht mehr über die verschiedenen kantonalen Familienzulagenordnungen (Erwerbortprinzip) bei einer Familienausgleichskasse abrechnen.

Zum anderen hätte dies zu Folge, dass sich die betroffenen Arbeitgeber einer kantonalen Familienausgleichskasse anschliessen müssten. Dies würde einzig zu einer Verschiebung der ungünstigen Struktur führen; dies mit einer entsprechenden Auswirkung auf die Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskassen. Dem Solidaritätsprinzip würde dadurch keine Nachachtung verschafft, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen sachgerecht ist.

2.3 Systeme des vollen Lastenausgleichs

Gemäss dem erläuternden Bericht kann der volle Lastenausgleich mittels zwei verschiedenen Systemen erzielt werden: durch einen kantonal einheitlichen Beitragssatz oder einen Ausgleich des Risikosatzes (die Differenz zwischen dem individuell festgelegten Beitragssatz und dem im jeweiligen Kanton durchschnittlich erforderlichen Satz wird über eine Ausgleichszahlung ausgeglichen).

Zahlreiche Kantone, die den vollen Lastenausgleich bereits kennen, wenden das System einer Ausgleichszahlung an. Dieses System ist in den betreffenden Kantonen zum einen etabliert und akzeptiert und zum anderen auch ohne weiteres praktikabel und systemmässig umsetzbar. Die bisherige Autonomie in Bezug auf die Beitragsfestsetzung der Familienausgleichskassen kann daher weiterhin erhalten bleiben, während gleichzeitig dem Lastenausgleich Nachachtung verschafft wird.

3. Fazit

Aus den hiervor dargelegten Überlegungen unterstützen wir die Vorlage, welche die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen vorsieht.

Von der in der Verbindung mit der Änderung des Familienzulagengesetzes vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) sind wir nicht betroffen, weshalb wir hierzu keine Stellung nehmen.

Freundliche Grüsse
Spida Familienausgleichskasse



Martin Jucker
Direktor



Christina Vettas
Vizedirektorin

familienfragen@bsv.admin.ch

Bianca Neubauer
Bereichsleiterin Recht & Soziales
Mitglied der Geschäftsleitung
Direktwahl +41 44 511 02 11
b.neubauer@holzbau-schweiz.ch

Zürich | 7. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit wahr.

1. Einleitung

Der Branchenverband Holzbau Schweiz vertritt die Interessen von rund 1200 Mitgliedbetrieben, welche ca. 13'600 Mitarbeiter beschäftigen. Die Holzbaubranche zählt zu jenen Branchen mit einer eher «schlechten» Risikostruktur. Es handelt sich grösstenteils um eine Branche mit Kleinunternehmen und Mitarbeitenden mit im Verhältnis zu anderen Branchen tieferen AVH-pflichtigen Löhnen sowie durchschnittlich mehreren Kindern.

2. Stellungnahme

Holzbau Schweiz begrüsst die Einführung eines vollen Lastenausgleiches in sämtlichen Kantonen der Schweiz.

Branchen mit eher tiefen Löhnen und einem höheren Kinderanteil sowie deren Familienausgleichskassen werden mit dem aktuellen System klar benachteiligt. Da die Zulagen über die Lohnprozente der versicherten Unternehmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix beziehungsweise ein «schlechtes» Risiko zu höheren Beitragssätzen. Hingegen können Hochlohnbranchen und deren Familienausgleichskassen die Beitragssätze dank der hohen Lohnsummen sowie oftmals einer niedrigeren Summe der ausgerichteten Leistungen deutlich tiefer halten. Mit dem vollen Lastenausgleich in sämtlichen Kantonen wird diese Benachteiligung aufgehoben und ein faires System eingeführt.

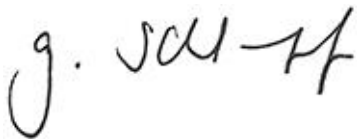
Die Beitragssätze sind heute von der Risikostruktur einer Branche abhängig. Sie widerspiegeln dabei nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Hingegen zeigt sich diese in den Verwaltungskosten einer Familienausgleichskasse, welcher weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen soll. Dank des Lastenausgleichs können gut organisierte und effiziente Familienausgleichskassen die Verwaltungskosten tief halten und sich im Wettbewerb differenzieren. Der Lastenausgleich schafft einen echten Wettbewerb unter den Kassen.

Aufgrund der schlechten Risikostrukturen ist die Gründung einer eigenen Familienausgleichskasse für entsprechende Branchen grundsätzlich nicht sinnvoll. Somit rechnen diese oftmals mit den kantonalen Familienausgleichskassen ab. Die kantonalen Familienausgleichskassen werden infolgedessen zu Auffangkassen für schlechte Risikostrukturen. Denn für Branchen mit «guten» Risiken ist die Gründung einer eigenen Familienausgleichskasse überaus lohnend, weshalb sie nicht über die kantonalen Familienausgleichskassen abrechnen werden. Dieser Umstand erhöht die Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskassen und belastet damit die Kantone und Gemeinden.

Der volle Lastenausgleich über das Bundesgesetz ist ein einfaches Mittel, um einheitliche und faire Rahmenbedingungen für sämtliche Branchen, Arbeitgebende und Kassen zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Ausführungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Gabriela Schlumpf
Direktorin



Bianca Neubauer
Bereichsleiterin Recht & Soziales
Mitglied der Geschäftsleitung



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfelder Familie, Generationen, Gesellschaft
3003 Bern
Via Email an.familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 30. Juni 2020

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 29. April 2020 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen sowie zum erläuternden Bericht.

Diese Gelegenheit nimmt die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen gerne wahr. In der nachfolgenden Stellungnahme fokussieren wir uns auf den Lastenausgleich, da ein solcher für die kantonalen Familienausgleichskassen von erheblichem Interesse ist.

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) ermächtigt die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Elf Kantone haben seit dem Jahr 2009 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende eingeführt. Drei Kantone kennen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und sechs Kantone sehen einen teilweisen Lastenausgleich vor. Lediglich sechs Kantone kennen keinen Lastenausgleich.

Die Motion von Ständerat Isidor Baumann beabsichtigt eine faire Lastenteilung bei den Familienausgleichskassen in den Kantonen herzustellen. Die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen der Familienausgleichskassen führten zu hohen Unterschieden bei den Beitragssätzen zu Lasten der Arbeitgeber. Dank einem vollen Lastenausgleich haben in Zukunft alle Arbeitgebende eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche bereits einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. Es soll deshalb in allen Kantonen eingeführt werden.

Gestützt auf dieser Grundlage entstand die vorliegende Teilrevision des FamZG. Diese sieht vor, in allen Kantonen einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k rev. FamZG). Die Kantone werden zur Umsetzung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten verpflichtet (Art. 28c rev. FamZG), wobei sie die inhaltliche Ausgestaltung des vollen Lastenausgleiches frei wählen können.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen befürwortet die vorliegende Gesetzesrevision. Die verpflichtende Einführung eines vollen Lastenausgleiches auf Kantonsebene beseitigt bestehende Ungerechtigkeiten. Die Mehrheit der Kantone hat bewiesen, dass sie einen vollen Lastenausgleich kompetent und administrativ einfach umsetzen können. Es ist daher richtig, allen Kantonen die Kompetenz für die konkrete Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs einzuräumen.

Wir unterstützen ebenfalls die Auflösung des FLG-Fonds und die Übertragung des Kapitals an die Kantone; verzichten aber auf eine ausführliche Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 25a rev. FLG).

Weshalb unterstützen wir einen vollen Lastenausgleich?

Der Lastenausgleich gleicht – wie es der Name sagt – die unterschiedliche Belastung der Familienausgleichskassen durch zugabenberechtigte Kinder ("Risiko Kind") aus. Er bezweckt die Finanzierung der Familienzulagen risikogerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit eben letztlich auch unter allen Arbeitgebern im Kanton aufzuteilen.

Jede Familienausgleichskasse zahlt Zulagen für die bezugsberechtigten Kinder der bei ihnen angeschlossenen Mitglieder aus. Diese Zulagen sind in der Höhe gesetzlich festgeschrieben. Sie werden hauptsächlich von den Arbeitgebern finanziert, welche dafür einen bestimmten Beitragssatz in Prozenten auf ihrer AHV-pflichtigen Lohnsumme entrichten.

Der Beitragssatz einer Familienausgleichskasse wird im Wesentlichen bestimmt durch die Lohnsummenhöhe der Arbeitgebenden und die Höhe der ausgerichteten Familienzulagen. Folgende zwei Faktoren sind somit massgebend:

- Die Anzahl der Kinder: Je mehr Kinder, desto mehr Zulagen werden ausgerichtet.
- Die Höhe der Lohnsumme: Bei höherer Lohnsumme ist die prozentuale Belastung der Arbeitgebenden durch die Familienzulagen tiefer; bei tieferer Lohnsumme verhält es sich umgekehrt.

Ohne Lastenausgleich unterscheiden sich die Familienausgleichskassen sehr stark nach branchenspezifischen Bezügerstrukturen:

- Branchen mit einem hohen Lohnniveau, tendenziell wenig Kindern und damit tiefen Beitragssätzen sind: Banken, Versicherungen, Ärzte und Zahnärzte, etc.
- Branchen mit einem tieferen Lohnniveau, tendenziell mehr Kindern und damit höheren Beitragssätzen sind: Gastronomie, Baubranche, Handwerk, kleines und mittleres Gewerbe, etc.

Schweizweit sind heute 222 Familienausgleichskassen tätig. Sie zahlen Zulagen von jährlich über 6.2 Milliarden Franken aus. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen variieren aktuell zwischen 0.3 % bis 3.5 %. Solche starken Differenzen in den Beitragssätzen sind bei keiner anderen Sozialversicherung vorhanden. Die Möglichkeit einer derart breiten Spreizung der Beitragssätze führt dazu, dass Hochlohnbranchen eine eigene Familienausgleichskasse gründeten, damit ihre Mitglieder von tiefen Beitragssätzen profitieren können. Sie haben kein Interesse an einem für alle Arbeitgeber resp. Selbständigerwerbenden geltenden harmonisierten Beitragssatz für die Familienzulagen.

Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern schliessen sich tendenziell der kantonalen Familienausgleichskasse an. Sie haben keinen Anreiz eine eigene Familienausgleichskasse zu führen. Denn betreiben Tieflohnbranchen (bspw. Gastgewerbe) eine eigene Familienausgleichskasse, sind deren Arbeitgeber überproportional stark belastet (hohe Beitragssätze). Dies führt zu einer unerwünschten Entsolidarisierung und einer Ungleichverteilung der Familienlasten.

Der Lastenausgleich entspricht einer konsequenten Umsetzung des Bundesrechts. Der Souverän hat mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen einem Gesetz zugestimmt, das nicht nur das Prinzip eine Zulage pro Kind einführt, sondern auch eine gleiche Belastung der Arbeitgeber anpeilt (Harmonisierung). Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was besonders kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten verteilt.

Ohne Lastenausgleich besteht ein krasses Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgeber. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die

- a. volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt;
- b. betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat;
- c. finanzpolitisch die kantonalen Familienausgleichskassen zu „Hochpreisinseln“ macht und
- d. das sozialpolitische Ziel des Bundesgesetzes der Harmonisierung erheblich tangiert.

Aus diesen Gründen unterstützen wir einen vollen Lastenausgleich. Einen teilweisen Lastenausgleich lehnen wir ab, da dieser die bestehenden Ungerechtigkeiten nicht beseitigt. Im Gegenteil: Ein teilweiser Lastenausgleich erweckt die Fiktion, dass die Lasten für das "Risiko Kind" gleichmässig unter den Familienausgleichskassen aufgeteilt sind.

Zusammenfassung

Aus der Sicht der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen kann festgehalten werden: Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene schafft ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für alle Arbeitgeber und Selbständigen pro Kanton. Anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV existiert bei den Familienzulagen kein Ausgleichsfonds. Die Familienzulagen sind dennoch eine Sozialversicherung, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss. Dank einem vollen Lastenausgleich haben alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. Ein voller Lastenausgleich ist einfach und kostengünstig umzusetzen. Es soll deshalb in allen Kantonen verbindlich eingeführt werden.

Diese Schlussfolgerung macht auch aus einer interkantonalen Perspektive Sinn: Dank dem Lastenausgleich pro Kanton – und eben nicht auf Stufe Bund wie bei der AHV/IV/ALV – können in der Schweiz weiterhin kantonal unterschiedlich akzentuierte Familienpolitiken bestehen. In den Kantonen der Westschweiz haben die Familienzulagen zum Beispiel einen anderen Stellenwert als in der Ostschweiz. Ein vollständiger Lastenausgleich pro Kanton lässt es zu, dass derartige Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen bleiben. Der familienpolitische Föderalismus wird mit dem Lastenausgleich gerade nicht ausgehebelt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth, Präsident

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herrn Bundesrat Berset
familienfragen@bsv.admin.ch

St. Gallen, 8. September 2020

Andreas Fässler
Direktwahl 071 282 35 40
andreas.faessler@ahv-ostschweiz.ch

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen (Landwirtschaft))

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne machen wir als zugelassene Familienausgleichskasse nach Art. 14 Abs. c FamZG von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Beitragssätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlöhnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat seinerzeit gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösungen wurden erst letztes Jahr (2019) in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt mit deutlichen Mehrheiten der Kantonsparlamente (in Zürich sogar einstimmig) beschlossen. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der *vollständige* Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, *kostendämpfend wirkendes Wettbewerbsselement ausgeschaltet*. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der hiervor aufgezeigten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Lastenausgleichslösung nicht überstrapaziert wird (Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen). Ausserdem wird das Wettbewerbsselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen, dass unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung finden und würden uns darüber freuen.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**


Andreas Fässler
Geschäftsführer

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Mirjam Trottmann
Rechtsdienst
Rechtsanwältin

mtrottmann@baumeister.ch

Zürich, 24. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft).

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe. Weiter ist der SBV Gründer einer eigenen Familienausgleichskasse (FAK) für den Kanton Schwyz (FAK 66 SBV) und als Gründerin der Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband (AK 66 SBV) mit der Aufgabe als Abrechnungsstellen der zuständigen FAK betraut. Diese Stellungnahme wird unter Berücksichtigung und Erfahrungen in diesen Bereichen verfasst.

Der SBV begrüsst die Einführung eines vollen Lastenausgleichs innerhalb des Kantons für die Finanzierung der Familienzulagen.

Es gilt den bürokratischen Aufwand bezüglich Sozialversicherungsabrechnungen so gering wie möglich zu halten und die Möglichkeit des One-Stop-Shop's zu fördern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage sieht vor, dass alle Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen einzuführen.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, sich einer FAK anzuschliessen. Die Finanzierung der Familienzulage erfolgt mehrheitlich über arbeitgeberfinanzierte Lohnprozente (Ausnahme: Wallis). Da die Beitragssätze nicht bundesrechtlich geregelt werden, gibt es heute erhebliche Unterschiede bei den Beitragssätzen (Spannweite von 0.1 bis 3.5 %). Bis anhin wird die Einführung eines Lastenausgleichs vollumfänglich den Kantonen überlassen (Art. 17.2.k FamZG).

Die Beiträge an die FAK sind kantonal geregelt und werden im Sitzkanton des Unternehmens abgerechnet. Bei Zweigniederlassungen müssen die FAK im Kanton der Zweigniederlassung abgerechnet werden. Wenn

die Verbandsausgleichskasse keine eigene FAK führt oder nicht als Abrechnungsstelle für eine FAK im jeweiligen Kanton tätig sein kann, müssen die FAK-Beiträge bei einer zusätzlichen Stelle abgerechnet werden. Dies führt zu unnötigem administrativem Mehraufwand.

2. Voller Lastenausgleich

Mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs ist vorgehesehen, dass die unterschiedlichen Beitragssätze aller in einem Kanton tätigen FAK ausgeglichen werden. Folglich handelt es sich um einen Beitragssatzausgleich innerhalb des Kantons. Gemäss dieser Vorlage kann ein voller Lastenausgleich entweder mit einer nachträglich vorgenommenen Ausgleichszahlung in der Höhe der Differenz zum durchschnittlichen kantonalen Beitragssatz erfolgen oder mittels Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes für alle im Kanton tätigen FAK.

Es bleibt dabei den Kantonen aber überlassen, ob sie einen separaten oder gemeinsamen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einführen und wie sie den Lastenausgleich in der Durchführung konkret ausgestalten. Nicht zulässig ist der Einbezug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige in den Lastenausgleich. Dies ergibt sich aber bereits aus den bestehenden Finanzierungsvorschriften (Art. 16.1 und 20.1 FamZG). Aufgrund der umfassenden Regelungskompetenz auf Bundesebene darf aus rechtlicher Sicht die Autonomie der Kantone in diesem Bereich eingeschränkt werden.

Es ist vorgesehen, dass beim einzuführenden vollen Lastenausgleich nur die Zulagen berücksichtigt werden, die im Rahmen des FamZG vorgesehen sind (Art. 3 und 5 FamZG). Freiwillig höhere oder zusätzliche Zulagen durch die FAK können nicht in den Lastenausgleich einbezogen werden und müssen in einer separaten Rechnung geführt werden. Dies ist folgerichtig und sachlich gerechtfertigt. Freiwillige, höhere Leistungen sollen nicht durch das Kollektiv abgerechnet werden. Damit bleiben kantonale Freiräume erhalten.

Sog. «schlechte» Risiken tragen in der Regel FAK, denen Arbeitgeber von Niedriglohnbranchen wie der Gastronomie oder dem Bau angeschlossen sind (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Änderung des Familienzulagengesetzes vom Bundesamt für Sozialversicherungen vom 29. April 2020, S. 9). Zu diesen «schlechten» Risiken gehören auch Arbeitnehmer mit vielen Kindern.

Die Baubranche bezahlt zwar gute Löhne, im Bereich der FAK sind aber lediglich Hochlohnbranchen wie der Pharma- oder Finanzindustrie als sog. «guten» Risiken zu betrachten. Daraus folgt, dass die Baubranche im Kontext der Familienzulagen als «schlechtes» Risiko bezüglich Lohnhöhe dasteht. Da die Lohnbeiträge des Arbeitgebers bereits heute in einer kaum tragbaren Höhe angekommen sind, wird der volle Lastenausgleich seitens SBV begrüsst. Immerhin in diesem Bereich sollen Arbeitgeber mit «schlechten Risiken» ein wenig entlastet werden, indem die Beiträge der FAK auf alle Arbeitgeber in einem Kanton verteilt werden.

Ein Ausgleich bei den Beiträgen wird insbesondere auch befürwortet, weil die Wahlfreiheit der Arbeitgeber beim Anschluss an einer FAK eingeschränkt ist. Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit ist der Sitz des Unternehmens. Wenn die Verbandsausgleichskasse keine FAK oder Abrechnungsstelle im Sitzkanton führt, muss der Arbeitgeber zu einer FAK im zuständigen Kanton. Weiter kann ein Arbeitgeber die versicherungstechnischen Rahmenbedingungen nicht beeinflussen. In einer Branche mit tiefen Löhnen und Angestellten mit vielen Kindern müssen derzeit alle Arbeitgeber dieser Branche hohe Beiträge bezahlen. Dies trifft selbst auf Arbeitgeber zu, die ausschliesslich kinderlose Arbeitnehmer beschäftigen. Bei dieser Ausgangslage wurde schlicht das Solidaritätsprinzip untergraben. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Folglich soll eine ausgewogene Verteilung der Lasten unter allen Arbeitgebern (nicht nur innerhalb der Branche) erfolgen. Heute werden Betriebe mit «guten» Risiken (hohe Löhne, wenige Angestellte mit Kindern) mit tiefen Beitragssätzen belohnt. Damit wird das geltende Solidaritätsprinzip nicht umgesetzt.

Mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs ist es denn auch durch die Verbandsausgleichskasse möglich, ihre Tätigkeit auf alle Kantone auszuweiten, weil in den jeweiligen Kantonen die gleichen Beitragssätze gelten. Damit kann dem berechtigten Anliegen der Arbeitgeber, dass sie ihre Sozialversicherungen schweizweit mit einer Ausgleichskasse (One-Stop-Shop) abrechnen können, gerecht werden. Als Arbeitgeberverband mit eigener Ausgleichskasse (AK66) begrüßen wir eine einzige Abrechnungsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge. Das effiziente und kostengünstige System des One-Stop-Shop ist zu bevorzugen. Dies führt zu einer echten administrativen Entlastung für die Unternehmen, was wir sehr begrüßen.

Die Erfahrung in jenen Kantonen, die kürzlich einen vollen Lastenausgleich zwischen den FAK eingeführt haben, lässt keine negativen wirtschaftlichen Folgen feststellen (vgl. Erläuternder Bericht zu dieser Vorlage, S. 19). Folglich ist auch unter diesem Aspekt dem vollen Lastenausgleich aus Sicht des SBV zuzustimmen.

3. Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

In der Vorlage wird zudem die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft geregelt. Mit den Zinserträgen dieses Fonds wurden in der Vergangenheit die Beiträge, welche die Kantone zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft leisten müssen, gesenkt. Dieser Fonds generiert keinen Zinsertrag mehr. Damit kann er seinen Zweck (Entlastung der Kantone) nicht mehr erfüllen. Es ist folgerichtig und sachgemäss dieses Kapital an die Kantone auszubezahlen und den Fonds aufzulösen. Insbesondere wird die Vereinfachung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen begrüßt und es ist sehr erfreulich, dass nicht gerechtfertigten Administrativkosten zur Führung dieser Spezialfinanzierung wegfallen werden.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Position. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor SBV

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation

Achtung, neue Postanschrift!
Attention, nouvelle adresse postale!
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an:
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
familienfragen@bsv.admin.ch

Sihlquai 255, 8005 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:
Postfach, 8031 Zürich

Zürich, den 7. September 2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (im Folgenden SFF) nimmt im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Die Vorlage betrifft einerseits die Umsetzung der Motion Baumann (17.3860) «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» und andererseits die Auflösung des FLG-Fonds. Zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Baumann.

Diese verlangt einen **vollen kantonalen Lastenausgleich** zwischen den Familienausgleichskassen (FAK) in Bezug auf Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe. Im Sinne einer fairen Familienpolitik und des Solidaritätsprinzips **begrüssst der SFF** die dafür vorgesehene Gesetzesanpassung ausdrücklich (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG).

Der ursprünglich angedachte Solidaritätsgedanke der Familienausgleichskassen (FAK), die Kosten gleichmässig zu verteilen, funktioniert nicht. Sie findet ohne Lastenausgleich nur jeweils innerhalb der einzelnen FAK statt. Die Zugehörigkeit zu einer Branche, respektive zu den jeweiligen Branchenverbänden bestimmt die Zugehörigkeit zur FAK. Die **strukturellen Unterschiede** zwischen den verschiedenen Branchen und FAK **sind jedoch zu gross**. Die Beitragssätze schwanken gesamtschweizerisch gemäss erläuterndem Bericht um mehr als das 35-fache. Branchen hoher Wertschöpfung und mit tiefem Kinderanteil profitieren von tiefen Beitragssätzen. Branchen mit tiefen Löhnen, vielen Teilzeitmitarbeitenden, alleinerziehenden Müttern und vielen Kindern werden mit weit überdurchschnittlichen Beiträgen belastet. Dieser **Systemfehler belastet** vor allem **Gewerbebranchen und KMU**.

Da viele Branchen-FAK hohe Leistungen bei tiefem Beitragssubstrat auszahlen müssen, kommen sie unter Konkurrenzdruck. Dadurch wird ein Wettbewerb in das System der 1. Säule getragen, der so **nie gewollt** war **und schädlich** ist. Die kantonalen Ausgleichskassen werden immer mehr zu Auffangbecken für diese FAK. Damit erhöht sich ihr Risiko laufend.

Zudem fördert ein voller Lastenausgleich den Wettbewerb der FAK auf der Verwaltungsebene, indem strukturell bedingte und risikobasierte Lasten ausgeglichen werden. Ein voller Lastenausgleich innerhalb eines Kantons wahrt notabene die föderalistische Hoheit der Kantone in der Familienpolitik. Die Kantone können nämlich weiterhin über die Höhe der Leistungen entscheiden.

Die Ausführungsbestimmungen auf **Verordnungsstufe** präzisieren die Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Familienzulagen von Erwerbstätigen nichtlandwirtschaftlicher Berufe werden fast ausschliesslich von Arbeitgebern (ArG) bzw. Selbstständigerwerbenden (SE) finanziert. Diese Anspruchsgruppen stellen die primären Adressaten eines vollen kantonalen Lastenausgleichs dar. Ziel der Vorlage soll ein möglichst starker Lastenausgleich und damit eine gleiche finanzielle Belastung für alle Unternehmen sein.

II. Umsetzung des vollen Lastenausgleichs

Im erläuternden Bericht sind zwei unterschiedliche Systeme zur Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs erwähnt: der **einheitliche Beitragssatz** und der **Ausgleich des Risikosatzes**.

Beim **einheitlichen Beitragssatz** erheben die FAK die Beiträge, leiten diese an eine definierte kantonale Stelle und erhalten anschliessend von dieser die zur Auszahlung der Leistungen benötigten Mittel. Beim **Ausgleich des Risikosatzes** werden die ausgerichteten Zulagen und das AHV-pflichtige Einkommen für den ganzen Kanton und die jeweilige FAK ins Verhältnis zueinander gesetzt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen basiert auf dieser Gegenüberstellung des kantonalen Risikosatzes und demjenigen der individuellen FAK.

Zwecks Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs kommt für den SFF ausschliesslich der **Ausgleich des Risikosatzes** in Frage. Das System hat sich bewährt und ist einfach und nachvollziehbar für alle beteiligten FAK durchzuführen. Der Ausgleich des Risikosatzes lässt den einzelnen FAK weiterhin **geschäfts- und branchenpolitischen Spielraum**. Die FAK sind eigene Rechtspersönlichkeiten mit den entsprechenden Organen, die Mitglieder gestalten die FAK als Delegierte und Vorstandsmitglieder mit. Die FAK haben ein Interesse daran, kostengünstig zu arbeiten und ihre Schwankungsreserven professionell zu verwalten.

Bei einem **einheitlichen Beitragssatz** ist eine Mitgestaltung nicht mehr möglich. Es stellt sich die Frage, wozu es dann eine eigene FAK mit Organen, Revisionen und Aufsicht überhaupt noch braucht, wenn sie faktisch nur noch als Abrechnungsstellen einer kantonalen Stelle funktionieren können. Zudem kann nicht mehr auf strukturelle Veränderungen reagiert werden. Wie soll eine Kasse gegründet werden, wenn die Schwankungsreserve nicht mehr mittels höherem Beitragssatz aufgebaut werden kann? Wie soll die Schwankungsreserve abgebaut werden, wenn sie wegen sinkenden Zulagen über der Maximalgrenze ist? Zudem sind wir der Meinung, dass ein **einheitlicher Beitragssatz, welcher auch die Verwaltungskosten beinhaltet, dem Grundsatz von Verursachergerechtigkeit und Kostenwahrheit widerspricht**. Es liegt auf der Hand, dass die unterschiedlichen Kassen- und Kundenstrukturen zu unterschiedlichen Durchführungskosten führen.

Uns ist bewusst, dass der Kanton Genf bereits einen Einheitssatz anwendet. Dies funktioniert jedoch nur, weil dieses System als einmaliger Sonderfall abgehandelt werden kann. Falls sich aufgrund der Umsetzung der Vorlage nun mehr Kantone dazu entschliessen, einen Einheitssatz anzuwenden, dann wird den verbandlichen FAK mittelfristig die Existenzberechtigung entzogen, was die Berufsverbände schwächt.

Aus diesen Gründen verlangen wir, dass der volle Lastenausgleich ausdrücklich **mittels Ausgleich des Risikosatzes erzielt werden muss**.

III. Plafonierung der Lohnsumme untergräbt den vollen kantonalen Lastenausgleich

Selbstständigerwerbende würden gemäss Umsetzungsvorlage weiterhin nur Beiträge bis zu einem Einkommen von 148'200 Franken leisten (Art. 16 Abs. 4 FamZG). Der SFF steht dieser Regelung kritisch gegenüber, weil dadurch Beitragssubstrat verloren geht und Arbeitgeber gegenüber Selbständigerwerbenden ungleich behandelt werden. Dies widerspricht dem Prinzip eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Daher stellt der SFF folgenden Änderungsantrag:

Art. 16 Abs. 4 FamZG: ~~Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.~~ [Streichen]

Unser Verband unterstützt jedoch, dass für Arbeitgeber das AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsbasis massgebend ist (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Diese Regelung ist einem vollen kantonalen Lastenausgleich zuträglich und deckt sich mit der Beitragsberechnung anderer Sozialabgaben (AHV/IV/EO). In diesem Sinne ist keine Anpassung der bestehenden Regelung nötig, so wie es auch die Umsetzungsvorlage vorsieht:

Art. 16 Abs. 2 FamZG: Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. [Beibehalten]

IV. Abschliessende Bemerkungen

Der SFF begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesvorlage (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG) und spricht sich in der Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs betreffend Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe für einen **Ausgleich des Risikosatzes** aus.

Diese Umsetzungsvariante ermöglicht am ehesten einen vollen kantonalen Lastenausgleich und eine faire Lastenverteilung zwischen den betroffenen Unternehmen unter Beibehaltung der Autonomie der Familienausgleichskassen.

Wir danken Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband



Dr. Ivo Bischofberger
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn
Direktor

Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Aarau, 4. September 2020

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, in der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung nehmen zu können. Mit seinen über 120 Mitgliedern vertritt der aargauische Gesundheitsverband vaka die Akutspitäler, Rehabilitationskliniken, Psychosomatischen und Psychiatrischen Kliniken sowie die Pflegeinstitutionen im Kantons Aargau. Für seine Mitglieder betreibt der Verband eine eigene Familienausgleichskasse. Wir sind von den vorgesehenen Anpassungen direkt betroffen und erlauben uns, im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen:

Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, den vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

Der Kanton Aargau kennt keinen Lastenausgleich. Andere Kantone, wie der Kanton Zürich oder der Kanton Basel-Stadt, kennen eine Teil-Ausgleichslösung. In all diesen Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Gleichzeitig besteht ein Wettbewerb zwischen den Familienausgleichskassen, der sich dämpfend auf die Prämien auswirkt.

Diese Lösungen sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssen 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen. Besonders zu erwähnen ist, dass sich auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Baumann, gegen die Vorlage und für die föderale Regelungskompetenz im Bereich der Familienausgleichskassen ausgesprochen hat.

Einzelne Bestimmungen

Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen.

Diese Regelung hat den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich ein sparsames und sorgfältiges Verhalten für die Kassen nicht mehr aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Der Wettbewerb wird auf die Senkung der administrativen Kosten beschränkt, welcher die sorgfältige Prüfung der Gesuche beeinträchtigen kann.

Der vorgeschlagene volle Lastenausgleich wirkt kostentreibend, weil der Wettbewerb zwischen den Kassen ausgeschaltet wird.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf ab. Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2

....

k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

....

Mit dieser Formulierung behalten die Kantone die Kompetenz und den Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen und es wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht

in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

Schlussbemerkung

Die Einführung des vollen Ausgleichs stellt einen unnötigen Eingriff in die kantonale Hoheit dar. Durch die Ausschaltung des Preiswettbewerbs zwischen den Kassen werden falsche Anreize geschaffen, die sich kostentreibend auswirken: Bei vollem Lastenausgleich zahlt sich das sparsame und sorgfältige Verhalten für die Kassen nicht mehr aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Der Wettbewerb wird auf die administrativen Kosten beschränkt, welcher die sorgfältige Prüfung der Gesuche beeinträchtigen kann

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Dr. Hans Urs Schneeberger (hansurs.schneeberger@vaka.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

vaka

Dr. Hans Urs Schneeberger
Geschäftsführer